

Flur-, Weide- und Alfordnung der Gemeinde Andeer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die vorliegende Ordnung bezweckt eine rationelle Bewirtschaftung der Weiden und Alpen der Gemeinde Andeer, sowie die Regelung des gemeinsamen Weid-ganges auf Wiesen und Weiden.

Zweck

Die Pflege der Weiden und Alpen, der Unterhalt der Meliorationswerke und der Schutz der Wiesen und Weiden werden ebenfalls in dieser Ordnung geregelt.

Art. 2

Der Vorstand der Gemeinde Andeer beaufsichtigt die Einhaltung vorliegender Ordnung. Die Aufsicht über Weiden und Alpen übt der Fachvorsteher aus.

Aufsicht

II. Flurwesen

Art. 3

Das Betreten der Fluren ist Unberechtigten während der Flurzeit, normalerweise vom 20. April bis 31. Oktober, untersagt. Der Gemeindevorstand kann erforderlichenfalls Abweichungen beschliessen.

Betreten der Fluren

Der Fachvorsteher hat durch jährliche Publikationen auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Art. 4

Das Befahren der Güter zur Flurzeit mit Fahrzeugen aller Art ist für Unberechtigte verboten. In den übrigen Zeiten dürfen die Güter nur in begründeten Fällen befahren werden.

Befahren der Fluren

Das Reiten über fremdes landwirtschaftliches Kulturland ist untersagt, ausser bei gefrorenem Boden und geschlossener Schneedecke.

Die Anlage von Winterwanderwegen und Langlaufloipen ist im kommunalen Baugesetz festgelegt.

Art. 5

Für das Maiensässgebiet und die Bergwiesen gilt bezüglich der Wegrechte folgende Regelung: Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsrechte, welche unangefochten ausgeübt worden sind, bestehen ohne Grundbucheintrag zu Recht.

Wegrechte

Art. 6

Die Halter von Haustieren haben dafür zu sorgen, dass diese während der Flurzeit gemäss Art. 3, Abs. 1, nicht in den Fluren herumstreunen.

Freilauf von
Haustieren

Der Freilauf von Federvieh auf fremdem Boden ist ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.

Art. 7

Die Hundebesitzer müssen ihre Tiere unter Kontrolle halten. Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet, für die Kotbeseitigung seines Tieres zu sorgen.

Kotbeseitigung

Art. 8

Während der Flurzeit darf nur gedüngt werden, wenn dadurch Nachbarkulturen nicht beeinträchtigt werden.

Düngung

Art. 9

Für den Fang von Maulwürfen auf Gemeindegebiet bezahlt die Gemeinde bei Vorweisung der Vorderfüsse eine Fangprämie. Diese wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Schädlings-
bekämpfung

Art. 10

Die Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh ist verboten.

Gemeinatzung

Art. 11

Für die Eigentümer von Boden, der an die genutzten Gemeindeweiden und Viehtriebwege grenzt, besteht soweit erforderlich eine Zäunungspflicht. Die Grundeigentümer können diese Zäunungspflicht den Pächtern übertragen.

Zäunungspflicht

Wenn Zäunungspflichtige trotz ergangener Mahnung innert sieben Tagen nicht, oder nur mangelhaft zäunen, so kann die Gemeinde die Zäune auf Kosten des Pflichtigen erstellen lassen.

Sofern eine Wald-, Weideausscheidung besteht, ist die Weidebenützung entlang von Waldgebieten zäunungspflichtig.

Art. 12

Die Gemeinde unterhält die Güterwege. Als solche gelten alle, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden gemeindeeigenen Fahrwege.

Unterhalt der
Wege und
Meliorationswerke

Die Entwässerungsanlage in Funtanatscha, Canies und Runcs werden ebenfalls von der Gemeinde unterhalten. Die Eigentümer von Grundstücken mit Entwässerungsanlagen haben sich jeweils gesamthaft mit 15 % an den Unterhalts- und Reparaturkosten dieser Anlagen zu beteiligen. Dieser Kostenanteil wird gemäss dem auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Aufwand auf die einzelnen Grundeigentümer aufgeteilt.

Kleinere Unterhaltsarbeiten, wie das Freilegen von Abflüssen, Schachtreinigungen und Funktionskontrollen, müssen die Grundeigentümer selbst vornehmen.

Wenn Entwässerungsanlagen nicht oder nur schlecht funktionieren, haben die Grundeigentümer dies unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

Die Gemeinde lässt die Entwässerung alle 10 Jahre von einem dafür eingerichteten Unternehmen durchspülen.

III. Weid- und Alpwesen

Art. 13

Das Weidegebiet der Gemeinde wird in Tal-, Maiensäss- und Alpweiden eingeteilt.

Weidegebiet

Art. 14

Weidenutzung

Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Selbstbewirtschafter.
Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 15

Die Talweiden können mit Gross- und mit Kleinvieh auf, vom Vorstand zugewiesenen, Weiden im Frühjahr und im Herbst beweidet werden.
Die Einwohner der jeweiligen Ortsteile erhalten bei der Nutzung der Talweiden ein Vorrecht, solange diese auch angemessen genutzt werden.

Talweiden

Art. 16

Den Frühlings- und Sommerweidebeginn für Grossvieh im Maiensässgebiet legt der Fachvorsteher nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern der Maiensässe fest.

Maiensässweiden

Im Sommer soll in der Regel im Maiensässgebiet kein Jungvieh auf Gemeindeweiden gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Kälber, die nicht gealpt werden können.

Das Einzäunen von Gemeindeweiden ist gestattet, sofern dadurch andere Weidnutzungsberechtigte weder behindert noch benachteiligt werden.

Art. 17

Als Gemeindealpen gelten die Alp Ursera und Alp Durnan und die Schafalp Plan die Bov.

Gemeindealpen

Art. 18

Alle in der Gemeinde gehaltenen Schafe sind nach Möglichkeit auf der Schafalp zu sömmern.

Schafalpeng

Kann die Schafalp mit den am Ort gehaltenen Schafen nicht voll bestossen werden, so sollen auch fremde Schafe aufgenommen werden.

Art. 19

Für die Nutzung der Weiden wird ein Anteil von 4 % der Sömmierungsbeiträge als Weidetaxe verrechnet.

Weidetaxen

Art. 20

Die temporären Zäune und Tränkeeinrichtungen müssen am Ende der Vegetationszeit entfernt, oder in einen gefahrlosen Zustand versetzt werden.

Temporäre Zäune

Art. 21

Das Gemeinwerk wird vom Fachvorsteher organisiert. Im Gemeinwerk sollen vor allem die Weiden geräumt und die Durchgänge von Fuss- und Fahrwegen erstellt und unterhalten werden.

Gemeinwerk

Das Material für die Durchgänge wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die in der Gemeinde ansässigen Gross- und Kleinviehhalter haben jährlich wie folgt am Gemeinwerk teilzunehmen:

Je Normstoss, gemäss Abrechnung der Sömmerungsbeiträge für die Gemeinschaftsweiden, ist ein halber Tag Gemeinwerk zu leisten.

Bei der Festsetzung des Gemeinwerkes werden nur diejenigen Tiere berücksichtigt, welche auf Gemeindeweiden getrieben werden. Es müssen jährlich mindestens sechs Stunden im Gemeinwerk gearbeitet werden.

Die durch den Einsatz von Maschinen bedingten Kosten werden von der Gemeinde, nach dem Tarif der Forschungsanstalt für Landtechnik und Betriebswirtschaft (FAT), Tänikon, entschädigt. Für die Fahrt zum Sammelplatz wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Wer kein Gemeinwerk leistet, hat einen Kostenanteil, der ebenfalls nach dem Tarif der FAT festgelegt wird, zu bezahlen. Beahlt der Gemeinwerkpflichtige nicht, so wird er von der Weidenutzung ausgeschlossen.

Zuviel geleistetes Gemeinwerk wird zum Tarif der FAT entschädigt. der Fachvorsteher sorgt dafür, dass die Gemeinwerkpflichtigen die vorgeschriebene Leistung erbringen.

Entschädigungen oder zu leistende Kostenanteile werden in der Abrechnung über die Sömmerungsbeiträge der Gemeinschaftsweiden, Ende Jahr, ausgeglichen.

IV. Strafbestimmung

Art. 22

Widerhandlungen gegen diese Flur-, Weid- und Alporndung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet. Im Wiederholungsfall werden die Bussen verdoppelt.

Bussen

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

In Fällen, bei denen diese Ordnung keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt, zu entscheiden und erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 24

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenigen der früheren Fusionsgemeinden Andeer, Clugin und Pignia.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom **24.06.2009**

GEMEINDEVORSTAND ANDEER

Der Gemeindepräsident:
Peider Ganzoni

Der Aktuar:
Silvio Kunfermann